

Steuerreglement Wenslingen

vom 28. Februar 1975

mit Aenderungen vom 7. Juni 1985 und 09. Dez. 1988

Die Einwohnergemeinde Wenslingen, gestützt auf das Gemeindegesetz sowie auf das kantonale Steuer- und Finanzgesetz, beschliesst:

§1

Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG) und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung

- a) Einkommens-, Kapitalgewinn- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen,
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen, die im Sinne des StG in der Gemeinde steuerpflichtig sind;
- c) eine Grundstücksteuer gemäss § 86 StG;
- d) eine Feuerwehersatzsteuer.

§2

Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG,
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG sowie
- c) den Steuersatz für die Grundstücksteuer (§ 86 StG) fest.
- d) Für die Berechnung der Feuerwehersatzsteuer gelten die Bestimmungen des Feuerwehreglementes

§3

Steuerveranlagung

Der Gemeindesteuerbeamte überprüft die bei der Gemeinde eingereichten Steuererklärungen im Sinne von § 107 StG und ergänzt die Steuerakten z.H. der kantonalen Einschätzungsbehörden.

Er veranlagt ausserdem die ambulanten Steuerpflichtigen zur Staats-, Gemeinde- und Wehrsteuer

gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Weisungen des Regierungsrates und der Finanzdirektion. Ebenfalls nimmt er die Veranlagung der Grundstücksteuer vor.

§4

Gemeindesteuerrechnung / Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung

Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG). Die Gemeindesteuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen durch die Gemeinde zugestellt.

Soweit die Staatssteuerveranlagung in der ersten Hälfte des Steuerjahres noch nicht vorliegt, können provisorische Gemeindesteuerrechnungen gestellt werden. Diese sind durch die definitive Rechnung entsprechend zu berichtigen.

§5

Rechtsmittel

Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

Der Steuerpflichtige hat seine Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatssteuer-Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren (§§ 122 - 131 StG) zu wahren.

Für die Grundstücksteuer gilt § 86 Abs. 5 StG.

§6

Fälligkeit, Steuerbezug, Skonto, Verzugszins

Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. Oktober des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe der Gemeinderat festsetzt.

Steuerpflichtige, die bis zur Fälligkeit nicht rechtskräftig eingeschätzt worden sind, haben bis zu diesem Datum die provisorische Rechnung zu bezahlen.

Auf Steuerbeträgen, die bis zum 30. Juni des Steuerjahres eingehen, wird ein Skonto gewährt, dessen Höhe der Gemeinderat festsetzt.

Die Grundstücksteuer wird 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft zur Zahlung fällig. Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an wird der gleiche Verzugszins erhoben wie bei der Gemeindesteuer.

§7

Inkrafttreten. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 1986 angewendet.

Wenslingen, den 7. Juni 1985

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident: Die Gemeindegemeinschaft:

Hans Buess Marlise Suter

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 22. April 1986 genehmigt.
Liestal, 22. April 1986 Der Landschreiber